

Bekanntmachung über die Auslegung von Unterlagen in dem Verordnungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“

Auf Antrag des Wasserversorgungsverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde wird ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ nach §§ 51 und 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) und § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) durchgeführt. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Hepstedt, Westertimke, Tarmstedt, Kirchtimke, Nartum, Bockel, Gyhum, Horstedt, Winkeldorf sowie Bülstedt.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, bestehend aus Erläuterungen, Plänen, hydrogeologischem Gutachten usw. und ein Verordnungsentwurf liegen

vom 20.03.2023 bis einschließlich 19.04.2023

innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten bei den folgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, Zimmer 27, 27412 Tarmstedt,

Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, im Foyer, 27404 Zeven und

Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, im Foyer, 27367 Sottrum

Darüber hinaus können die Unterlagen beim **Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 407** und beim **Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Zimmer 123** während der dortigen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises (www.lk-row.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 03.05.2023 (zwei Wochen nach Auslegung)** bei den Samtgemeinden Tarmstedt, Zeven und Sottrum sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Gleiches gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG.

Rechtzeitig erhobene Einwände werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin grundsätzlich gesondert benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Zeven, 01. März 2023

Samtgemeinde Z e v e n
Der Samtgemeindebürgermeister